

Az.: 3 E 24/18
1 K 2234/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Chemnitz

- Rechtsamt –

vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Beklagte -

- Beschwerdegegnerin -

wegen

Rückforderung Grundsteuer

hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck als Berichterstatter nach
§ 87a VwGO

am 16. April 2018

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers wird die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Januar 2018 - 1 K 2234/14 - geändert. Der Streitwert wird auf 12.869,92 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichts entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Berichterstatte als Einzelrichter, da auch der angegriffene Streitwertbeschluss von einem Einzelrichter erlassen worden ist.
- 2 Die Streitwertbeschwerde ist zulässig, da sie von den Prozessbevollmächtigten des Klägers gemäß § 32 Abs. 2 RVG, § 68 Abs. 1 GKG aus eigenem Recht eingelegt werden kann. Denn sie können mit der von ihnen begehrten Heraufsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts eine Erhöhung ihrer Rechtsanwaltsvergütung bewirken (SächsOVG, Beschl. v. 12. Mai 2016 - 3 E 47/16 -, juris Rn. 3 ff. m. w. N.). Ob die Beschwerde dann tatsächlich aufgrund eines Gebührensprungs (vgl. Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG) zu einem höheren Vergütungsanspruch führt, ist insoweit unerheblich.
- 3 Die Beschwerde ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert mit 4.289,97 € zu niedrig festgesetzt. Der Kläger hatte mit der von ihm im Rahmen eines Prozesskostenhilfesuchts angekündigten Klage (vgl. Klageentwurf vom 29. Dezember 2011) den Klageantrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn sowie an zwei weitere Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts einen Betrag in Höhe von 12.869,92 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27. Januar 2009 zu bezahlen. Mit Schriftsatz vom 9. März 2012 hatte der Kläger den diesbezüglichen Prozesskostenhilfeantrag zurückgenommen und mitgeteilt, dass der ursprüngliche als Klageentwurf eingereichte Schriftsatz als Klageschrift aufrechterhalten bleiben solle. Hieraus ergibt sich, dass er bis zu dessen Rücknahme mit Schriftsatz vom 26. Januar 2018 eine Klage mit einer hierin bezifferten Geldleistung erhoben hatte. Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG ist die Höhe der Geldlei-

tung für die Streitwertfestsetzung maßgebend, die in dem Klageantrag des Klägers beziffert ist. Daher ist bei der Streitwertfestsetzung hier allein auf die Höhe der begehrten Geldleistung abzustellen.

- 4 Dem steht die vom Verwaltungsgericht herangezogene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschl. v. 2. August 1999 - 8 KSt 12/99, 8 B 93/99 -, juris) nicht entgegen. In der zu dem früheren § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG (heute: § 52 Abs. 1 GKG) ergangenen Entscheidung ging es um die Klage eines Mitglieds einer Erbengemeinschaft auf Rückerstattung eines Grundstücks an die Erbengemeinschaft. Das Bundesverwaltungsgericht setzte zur Bestimmung des Streitwerts für die sich nach § 52 Abs. 1 GKG ergebende Bedeutung der Sache das wirtschaftliche Interesse des Klägers an, das sich nach dem auf ihn entfallenden Erbteil bemaß. Diese Rechtsprechung ist aber nicht auf § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG übertragbar, wonach allein die in dem Klageantrag bezifferte Geldleistung für die Höhe der Streitwertfestsetzung maßgeblich ist. In diesem Fall kann nicht, wie bei § 52 Abs. 1 GKG, darauf abgestellt werden, inwieweit dem Kläger die begehrte Geldzahlung letztendlich auch wirtschaftlich zugute kommen soll (vgl. auch Hartmann, Kostengesetze, 47. Aufl. 2017, § 52 GKG Rn. 24a m. w. N.).
- 5 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck